

Aktion VC Fonds Technologie Berlin III

Rechtsgrundlage	VC Fonds Technologie Berlin III - Konzept für die 3. Fondsgeneration des VC Fonds für Berliner Technologieunternehmen (Stand 17.02.2021)
Fördergegenstand	<p>Der Fonds geht grundsätzlich offene Minderheitsbeteiligungen am Stamm- bzw. Grundkapital technologieorientierter Unternehmen ein. Die offenen Beteiligungen können durch stille Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen ergänzt werden. Stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen sind zeitlich begrenzt und am Ende der Laufzeit zurückzuzahlen oder können in offene Beteiligungen gewandelt werden.</p> <p>Die offenen und stillen Beteiligungen sowie Gesellschafterdarlehen des VC Fonds erfolgen zu gleichen Konditionen wie die Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen eines oder mehrerer unabhängiger privater Co-Investoren (pari passu entsprechend der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen). Gesellschafterdarlehen können abweichend davon auch ohne pari-passu-Finanzierung privater Co-Investoren zu marktkonformen Konditionen vergeben werden. Sollten die privaten Koinvestoren die Anforderungen für einen unabhängigen privaten Investor nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann bei Vorlage der entsprechenden Fördervoraussetzungen und unter Einhaltung der jeweiligen Höchstgrenzen die Beteiligung bzw. das Gesellschafterdarlehen auch als „Risikofinanzierungsbeihilfe“ oder als „Beihilfe für Unternehmensneugründungen“ gewährt werden.</p> <p>Unter Beachtung der De-minimis Verordnung können auch ohne gleichzeitiges finanzielles Engagement eines oder mehrerer unabhängiger privater Koinvestoren offene und stille Beteiligungen bzw. Gesellschafterdarlehen bis max. 200.000 € pro Unternehmen eingegangen werden.</p> <p>Die Beteiligungen erfolgen renditeorientiert, auf rein wirtschaftlicher Grundlage und mit dem Ziel, die Beteiligungen auf dem Kapitalmarkt (Börse,</p>

	<p>Kapitalgesellschaften, Unternehmen, Private etc.) wieder zu veräußern.</p> <p>Die Erstfinanzierung von Unternehmen erfolgt ausschließlich in den Frühphasen (Seed- und Start-up). In der Expansionsphase werden nur Folgefinanzierungen bei bereits zuvor durch den VC Fonds Technologie Berlin III oder seine Vorgängerfonds finanzierten Unternehmen vorgenommen.</p>
<p>Endempfänger</p>	<p>Es werden ausschließlich innovative kleine und mittlere Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer anderen geeigneten Rechtsform vorrangig in den im Rahmen der innoBB 2025 definierten Clustern mit einem hohen Wachstumspotenzial und einer Exitperspektive finanziert. Die Unternehmen befinden sich vorzugsweise in der Frühphase der Entwicklung.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU - Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationsaktivitäten der Wirtschaft - Stärkung des Innovationsprozesses - Unterstützung technologieorientierter Gründungen
<p>Aktionsspezifische Auswahlkriterien</p>	<p>Auf Ebene der Aktion (Finanzinstrument):</p> <p>Die Unterstützung von Finanzinstrumenten basiert auf einer Ex-Ante-Bewertung. Die ex-ante Bewertung für den VC Fonds Technologie III hat ergeben:</p> <p>Mit dem VCT III sollen junge, innovative Unternehmen mit hohen Wachstumsaussichten (Startups) durch offene Beteiligungen in der Frühphase ihrer Entwicklung umfassend unterstützt werden. Der Bedarf einer solchen Unterstützung für diese Zielgruppe - insbesondere in frühen Unternehmensphasen und bei innovativen Vorhaben - wird gesehen.</p> <p>Der Beitrag zum Spezifischen Ziel des Operationellen Programms liegt vor allem in dem starken Innovationsbezug des VCT III. Durch die oft umfassenden Innovationen der überlebenden und wachsenden Startups können sich</p>

	<p>langfristig starke Impulse zur Modernisierung der Wirtschaftsstruktur, Erhöhung der Produktivität und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ergeben. Zudem ist die revolvierende Förderung voraussichtlich durch eine hohe Effizienz gekennzeichnet.</p> <p>Auf Ebene der Beteiligungsnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neu- oder Weiterentwicklung sowie wirtschaftliche Verwertung von technologisch-innovativen Produkten, Verfahren und/oder Dienstleistungen, - besonderes, möglichst schutzfähiges Wissen, - Gewinnerzielungsabsicht, - hohes Wachstumspotenzial und Wertsteigerungspotenzial, - angemessenes Verhältnis der mit der Umsetzung verbundenen Risiken zum Wertsteigerungs- und Wachstumspotenzial, - realistische Exitperspektive.
<p>Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Berlin und die Geschäftstätigkeit bzw. der Teil der Geschäftstätigkeit, welcher Gegenstand der Finanzierung durch den VC Fonds Technologie Berlin III ist, findet überwiegend in Berlin statt und generiert Wertschöpfung vorwiegend in der Region.</p>
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze:</p> <p>1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung</p>	<p>1. Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung: Die Beteiligungsnehmer verpflichten sich durch die Beteiligungsgrundsätze, welche Vertragsbestandteil bei Finanzierungsvereinbarungen sind, zur Einhaltung der Grundrechte der Europäischen Union. Relevante Grundrechte betreffen insbesondere die Nichtdiskriminierung, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Integration von Menschen mit Behinderung, den Umweltschutz und den Schutz personenbezogener Daten.</p>

2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter

Das Fondsmanagement stellt einen niederschweligen Zugang zum Auswahlprozess sicher (Verschiedene Zugangswege über Webformular, formlose Email, Telefon, persönliche Vorstellung über regelmäßige sog. „Office Hours“).

2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter:

Siehe Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte unter 1., insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und die Gleichheit von Frauen und Männern.

Das Fondsmanagement ist Mitglied der Initiative #startupdiversity des Branchenverbandes Bitkom. Ziel ist die Steigerung des Anteils an Gründerinnen in Start-ups. Hierzu gehört neben der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung von Finanzierungschancen für Frauen auch das kontinuierliche Monitoring der Entwicklung des Anteils von Gründerinnen in den finanzierten Unternehmen durch regelmäßige Erhebung geeigneter Daten.

Ein wesentlicher Hebel zur Verbesserung der Finanzierungschancen für Gründerinnen ist die Steigerung des Anteils der an Finanzierungsentscheidungen beteiligten Frauen. Das Fondsmanagement entwickelt und setzt geeignete Maßnahmen um (u.a. Frauenförderplan, Frauenvertreterin, Vertretung von Frauen im Entscheidungsgremium).

3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik

3. Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Einhaltung des „Do no significant harm-Prinzips“): Siehe Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte unter 1., insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz.

Die Beteiligungsgrundsätze schließen explizit die Finanzierung von Unternehmen aus den EGKS-Sektoren sowie von Unternehmen aus, bei welchen sich Anzeichen dafür ergeben, die gegen eine ökologische Nachhaltigkeit der im Unternehmen angewandten Verfahren und

	<p>Technologien sprechen. In den besonders für Umweltziele relevanten Zielbranchen Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik werden vorrangig Geschäftsmodelle finanziert, welche einen positiven Beitrag zum Umweltziel leisten. Sofern die Umweltverträglichkeit nicht gegeben ist, wird der Antrag abgelehnt. Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem DNSH-Prinzip vereinbar sind.ⁱ</p>
--	---

ⁱ Die Prüfung ist für jedes der sechs Umweltziele gem. Artikel 9 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-VO) vorzunehmen.